

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Lützen (Baum- und Gehölzschutzsatzung – BaumSchS)

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10 20 23 - 32 - 3	29.09.2014	29.09.2014	Amtsblatt 05.12.2014	06.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand zur

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes gehen Bestimmungen dieser Satzung vor.

Insbesondere befreien die Bestimmungen dieser Satzung nicht von Verboten des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes.
Die Stadtverwaltung hält für jedermann das Bundes- und das Landesnaturschutzgesetz zur Einsichtnahme bereit.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsschutzgebiet auf diese Flächen erstreckt. Diese Satzung findet ferner keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch naturschutzbehördliche Verordnung

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Gehölzbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307) und des Landeswaldgesetzes vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S.520).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Nadelbäume, Obstbäume und Obststräucher. Als Obstbäume bzw. Obststräucher gelten auch Nussbäume bzw. Nusssträucher.
- (5) Für die nach §§ 7, 9 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der Ersatzbäume.

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützte Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Sträucher sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Dies gilt auch für mehrstämmige Bäume. Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für Ersatzpflanzungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ersatzpflanzungen aufgrund dieser Satzung oder aufgrund einer früher gültigen Satzung erfolgt sind.
- (3) Geschlossene Streuobstwiesen und

Straßenallee­bäume sind in ihrer Gesamtheit geschützt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere Durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Gehölze an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Gehölze getroffen ist.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes liegt vor, wenn an geschützten Gehölze Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen notwendig sind (z. B. Kopfweiden, Hainbuchen).

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze gefährdeter Gehölze im Sinne des § 1 der Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke

haben können, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Lützen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 genehmigen, wenn:
 - a) von dem Zustand des geschützten Gehölzes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, die Gefahr abzuwehren,
 - b) das geschützte Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann oder die erhebliche Gefahr besteht, dass die Krankheit weitere Gehölze befällt,
 - c) einzelne Gehölzbestandteile entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 - d) ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben – auch bei einer zumutbaren Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer zumutbaren Verpflanzung des Gehölzes sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - e) die Beseitigung oder Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Gehölzes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 - f) das Gehölz oder dessen Zustand für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder für einen Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter befindliche Wohnräume bei Tage nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder
 - g) von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von nicht geringem Wert ausgehen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall darüber hinaus Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Auf Verlangen ist ein geeigneter Lageplan beizufügen. Vor Erteilung der Genehmigung oder Befreiung hat der Antragsteller Flächen nachzuweisen, auf denen er Ersatzpflanzungen vornehmen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine städtische Fläche zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird nach § 6 eine Ausnahme genehmigt oder eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz als Ersatz neue Gehölze zu pflanzen und fünf Jahre lang zu pflegen. Innerhalb dieser Zeit abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen. Die Stadt Lützen kann weiter gehende Auflagen hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Ersatzpflanzungen erlassen.
- (2) Die Art und der Umfang der Ersatzpflanzungen richten sich nach dem Stammdurchmesser des entfernten Baumes in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz tiefer als 1 m über dem Erdboden, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Ab einem Stammumfang von 65 cm in 1 m Höhe ist für jeden Baum ein Hochstamm einer einheimischen Laubbaumart mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm einer der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Art zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 90 cm, ist ein zusätzlicher Hochstamm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 120 cm, so sind insgesamt 3 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Stadt ordnet die Ersatzpflanzungen an. Sofern ein Gehölz entfernt wird, das kein Baum ist, ordnet die Stadt eine gleichwertige Ersatzpflanzung an. Der Verpflichtete hat spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt die Durchführung der Ersatzpflanzungen nachzuweisen.
- (3) Soweit die Belange des Gehölzschutzes es erlauben, kann auf Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Einvernehmen mit den Betroffenen können auch andere Ersatzpflanzungen als Bäume zugelassen werden. Es muss sich jedoch stets um heimische Laubgehölze handeln.

§ 8 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 2, ihr genauer Standort, ihre Arten, ihre Stammumfänge und ihre Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt oder zerstört, so gilt gegenüber dem Verursacher § 7 sinngemäß.

- (2) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 geschädigt oder wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden und Veränderungen, soweit dies möglich und für den Grundstückseigentümer und –nutzungsberechtigten zumutbar ist, zu beseitigen oder zu mildern. Die Gemeinde kann hierzu Anordnungen treffen. Andernfalls kann die Gemeinde Ersatzpflanzungen in sinngemäßer Anwendung des § 7 anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt gefährdet oder wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter Gehölze nach § 5 nicht befolgt,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht befolgt,
 - d) eine nach § 7 angeordnete Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig oder nicht spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt erbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachweist.
 - e) Anordnungen von Folgenbeseitigungen nach § 9 nicht befolgt,
 - f) entgegen § 8 (1) oder § 8 (1) in Verbindung mit § 8 (3) geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) den Antrag auf Genehmigung/Befreiung entgegen § 8 (2) dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder entgegen § 8 (2) in Verbindung mit § 8 (3) der Bauvoranfrage nicht beifügt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Baumschutzsatzung der Gemeinde Dehlitz vom 29.10.2004,
- b) Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Verwaltungsgemeinschaft Lützen vom 29.10.1996
- c) Satzung zum Schutz des

Baumbestandes/Gehölzes der Gemeinde
Muschwitz vom 05.07.1995

d) Baumschutzsatzung der Gemeinde Zorbau
vom 09.11.2004.

Lützen, den 14.10.2014

Könnecke
Bürgermeister